

Fachsprachenprüfungsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg

(PrüfungsO für die Abnahme der Fachsprachenprüfung für Tierärzte, die die Approbation beantragen)

vom 23. Juni 2016

Aufgrund von §§ 9 Abs. 1, 4 Abs. 1 Nr. 13 Heilberufe-Kammergesetz (HBKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234) sowie aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 28. Mai 2016 hat die Landestierärztekammer Baden-Württemberg die folgende Prüfungsordnung für die Fachsprachenprüfung erlassen:

Inhalt

1. Abschnitt : Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

2. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Anmeldung zur Prüfung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Regelung für Behinderte
- § 12 Gebühren

3. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

4. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung

5. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 23 Wiederholungsprüfung

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Prüfungsunterlagen

§ 25 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die Landestierärztekammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder mindestens zwei Mitglieder der Landestierärztekammer Baden-Württemberg an. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Mitglieder der Landestierärztekammer Baden-Württemberg.

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landestierärztekammer längstens für fünf Jahre berufen. Weitere Berufungen sind möglich.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landestierärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfling in Ehe ähnlicher Gemeinschaft leben oder gelebt haben, verheiratet oder verheiratet waren, oder mit ihr/ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken soll nicht, wer mit dem Antragsteller als Angestellter, Beamter oder als Selbständiger zusammen gearbeitet hat oder künftig Arbeitgeber oder Mitarbeiter ist, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Landestierärztekammer vor der Prüfung mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landestierärztekammer.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landestierärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss zu einem anderen Termin übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die anstehende Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Landestierärztekammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen (§ 21 Abs. 2 bleibt unberührt).

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gem. § 17 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Landestierärztekammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landestierärztekammer.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Landestierärztekammer bestimmt in der Regel für die Durchführung der Prüfung die Termine nach Bedarf, in der Regel zwei Termine im Kalenderjahr.

(2) Die Landestierärztekammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens drei Monate vor dem festgesetzten Zeitpunkt, durch Veröffentlichung auf www.ltk-bw.de bekannt.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. den Antrag auf Erteilung der Approbation als Tierarzt an die zuständige Approbationsbehörde gestellt hat, und

2. wer der zuständigen Approbationsbehörde den „Nachweis über Sprachkenntnisse nach Kompetenzstufe B 2“ vorgelegt hat und
3. die Gebühr für die Antragsprüfung und die Gebühr für die Abnahme der Prüfung an die Landestierärztekammer Baden-Württemberg gezahlt hat.

§ 9 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landestierärztekammer bestimmten Anmeldefristen mit den entsprechenden Formularen bei der Geschäftsstelle der Landestierärztekammer durch den Antragsteller zu erfolgen.

- (2) a) der Anmeldung sind beizufügen:
- aa) Kopie des Antrags auf Approbation als Tierarzt
 - bb) Kopie des „Nachweises über Sprachkenntnisse nach Kompetenzstufe B 2“
- b) Der Anmeldung sind weiterhin beizufügen:
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung, sofern ein Antrag nach § 11 gestellt wird

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Hält die Landestierärztekammer die Zulassungsvoraussetzungen für gegeben, so teilt sie dem Prüfling die Zulassung rechtzeitig, im Regelfall drei Wochen vor dem Prüfungstermin, unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mit. Auf das Antragsrecht nach § 12 ist dabei hinzuweisen.
- (2) Hält die Landestierärztekammer die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet die zuständige Approbationsbehörde über die Zulassung. Bei Nichtzulassung fällt die Gebühr für die Antragsprüfung an.

§ 11 Regelung für behinderte Menschen

Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem behinderten Menschen zu erörtern. Die Erleichterungen betreffen lediglich Verfahrensfragen.

§ 12 Gebühren

Für jeden Antrag auf Zulassung zur Prüfung und für jede Abnahme der Prüfung werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Landestierärztekammer in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

3. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für eine umfassende tierärztliche Tätigkeit notwendig sind. Tierärzte müssen die Tierhalter inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und fließend verständigen können, dass sie in der Lage sind:

- sorgfältig die Besitzerdaten, das Signalement des Patienten sowie den Vorbericht zu erheben,
- den Tierhalter über erhobene Befunde sowie eine festgestellte Krankheit zu informieren,
- die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darzustellen und
- Vor- und Nachteile sowie alternative Behandlungsmöglichkeiten erklären zu können, ohne öfter deutlich nach Worten suchen zu müssen.

Tierärzte müssen:

- sich in der Zusammenarbeit mit Tierärzten sowie Angehörigen anderer Berufe so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientenvorstellungen sowie tierärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind;
- die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrschen, um Patientenunterlagen ordnungsgemäß führen und tierärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.

§ 14 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich über 3 Prüfungsteile:

- Simuliertes Gespräch zwischen Tierhalter und Tierarzt
- Schriftliche Dokumentation dieses Gesprächs
- Tierarzt-Tierarzt-Gespräch

Jeder dieser Prüfungsteile dauert mind. 20 Minuten.

(2) Simuliertes Gespräch zwischen Tierhalter und Tierarzt

Ein nichttierärztliches Mitglied des Prüfungsausschusses führt – in der Rolle des Tierhalters – mit dem Prüfling ein simuliertes Tierhalter-Tierarzt-Gespräch anhand von vorbereiteten Fällen. Hierbei sollen vom Prüfling folgende Punkte erfasst werden:

- persönliche Angaben des Besitzers, Signalement des Patienten
- aktuelle Beschwerden
- Vorerkrankungen
- Vorbehandlung.

Anschließend soll der Prüfling dem Tierhalter

- Verdachtsdiagnose mitteilen
- Vorschläge zur weiteren Diagnostik und Therapie unterbreiten
- diese Informationen erläutern
- Prognose und Honorar besprechen.

Der Prüfling soll hierbei leicht zu verstehende Bezeichnungen benutzen und soweit wie möglich auf Fachbegriffe verzichten.

Der Prüfling darf sich schriftliche Aufzeichnungen machen. Diese müssen nicht dem Prüfungsausschuss vorgelegt, jedoch am Ende der Prüfung abgegeben werden.

(3) Dokumentation

In einem separaten Raum soll der Prüfling die Inhalte des Gesprächs in einem Bericht schriftlich zusammenfassen. Hierzu erlaubte Hilfsmittel: Persönliche Aufzeichnungen aus dem 1. Teil, Papier und Schreibzeug.

(4) Tierarzt-Tierarzt-Gespräch

Der Prüfling teilt die gewonnenen Informationen in einem interkollegialen Gespräch seinem tierärztlichen Vorgesetzten, einem nachbehandelnden Tierarzt oder einem Überweisungstierarzt mit, deren Rolle von einem anderen tierärztlichen Ausschussmitglied übernommen wird.

§ 15 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der Landestierärztekammer und ihrer Aufsichtsbehörde können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landestierärztekammer und dem Prüfling andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Prüfung behinderter Menschen kann der Prüfungsausschuss geeignete Personen hinzuziehen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgenommen.

(2) Die Landestierärztekammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch den Aufsichtführenden von der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings die Bewertung „nicht bestanden“ erteilen oder in schwerwiegenden Fällen den Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(2) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhörung des Prüflings die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Die in Abs. 2 genannte Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Kosten, die aufgrund der Absage entstehen, sind vom Prüfling zu erstatten.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

4. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20 Bewertung

Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfung auf Grundlage eines Bewertungsbogens unter Beachtung von Bewertungskategorien. Für die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils werden die Richtigkeit und die Vollständigkeit der durch den Prüfling niedergeschriebenen Informationen mit den durch den Prüfungsausschuss gegebenen Informationen abgeglichen.

§ 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest.
- (2) Es ist ein Protokoll zu fertigen über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und das Prüfungsergebnis. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfling nach Feststellung des Ergebnisses mitteilen, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat.

§ 22 Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung

- (1) Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Prüfling von der Landestierärztekammer eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Approbationsbehörde.
- (2) Die Bescheinigung enthält
 - die Bezeichnung „Bescheinigung über das Ergebnis der Fachsprachenprüfung für Tierärzte“,
 - die Personalien des Prüflings,
 - das Ergebnis der Prüfung,
 - das Datum der Prüfung,
 - die Unterschriften der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/des Beauftragten der Landestierärztekammer mit Siegel.

5. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 23 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Fachsprachenprüfung kann wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8-11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben. Für die erneute Teilnahme ist eine Prüfungsgebühr fällig.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Aufzeichnungen gem. § 14 Absatz 2 Satz 5 Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen gem. § 10 und die Niederschriften gem. § 23 Abs. 5 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 25 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 26 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Stuttgart, 28. Mai 2016

gez. Dr. Steidl
Präsident

gez. Guddas
Schriftführerin

Genehmigt: 8.9.2016 - Az.: 31-9100.35
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
gez. MR Jesse-Allgöwer

Ausgefertigt:
Stuttgart, 23. Juni 2016
gez. Dr. Steidl
Präsident

Änderungssatzung ausgefertigt am 22.10.2020